Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt ◆ Postfach 37 26 ◆ 30037 Hannover

Rote Reihe 6 30169 Hannover

Rundverfügung G 16/2008

Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/2 66

Dienstgebäude:

(It. Verteiler)

E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Frau Bockisch / Herr Klus

Durchwahl: (05 11) 12 41-152/-130
E-Mail: Susanne.Bockisch@evlka.de

Axel.Klus@evlka.de

Datum: 18. Dezember 2008 Aktenzeichen: GenA 3200 III 21 R 243

Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab dem 1. Januar 2009 Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle nach § 16 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Die Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle sowie die Vorweggewährung von Stufen bedarf bis auf Weiteres der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2009 wird die Neufassung der Dienstvertragsordnung in Kraft treten. Das Arbeitsrecht für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Landeskirche wird sich am Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Länder (TV-L) orientieren.

In dem neuen Vergütungssystem nach dem TV-L handelt es sich wie beim BAT um ein Tabellenentgelt. Dementsprechend gibt es neben der vertikalen Unterteilung in Entgeltgruppen auch eine horizontale Ebene mit fünf bis sechs Entgeltstufen. Allerdings knüpfen diese Stufen nicht mehr wie der BAT an das Lebensalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, sondern es wird hinsichtlich des Stufenaufstiegs auf die Berufserfahrung und die individuelle Leistung abgestellt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. Januar 2009 neu eingestellt werden, werden sofort nach den Regelungen des TV-L¹ nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung² einer Entgeltgruppe zu geordnet. Im Zusammenhang mit der Neueinstellung stellt sich neben der Frage der Entgeltgruppe immer auch die Frage der Entgeltstufe.

Die Entgeltstufe bestimmt sich nach § 16 Nr. 2 DienstVO i. V. m. 16 TV-L nach:

 $^{^1}$ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12.10.2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 109)

² 61. Änderung der Dienstvertragsverordnung (Kirchl. Amtsbl. S. 90)

- der einschlägigen Berufserfahrung aus vorherigen Beschäftigungsverhältnissen zwingende Anrechnung
- 2. **förderliche berufliche Erfahrungen** aus vorherigen Beschäftigungsverhältnissen Anrechung steht im Ermessen des Anstellungsträgers
- 3. eine sogenannte **Vorweggewährung von Entgeltstufen** steht im Ermessen des Anstellungsträgers.

Wir haben die vorgenannten Begriffe sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Stufenzuordnung in dem beigefügten Merkblatt zusammenfassend erläutert und dargestellt.

Stufenzuordnung

1. Einschlägige Berufserfahrung

1.1 Erstmalige Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über keine berücksichtigungsfähige einschlägige Berufserfahrung verfügen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erstmals ein Arbeitsverhältnis bei einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO begründen und über **keine** einschlägige Berufserfahrung verfügen, werden bei der Einstellung in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15 grundsätzlich der Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet (§ 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L). Lediglich in der Entgeltgruppe 1 ist die Stufe 2 die Eingangsstufe.

1.2 Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor ihrer Einstellung bereits in einem Dienstverhältnis bei dem selben Arbeitgeber gestanden haben Gemäß § 16 Nr. 2 DienstVO ist jedes Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO (§ 1 Abs. 1 DienstVO) ein Dienstverhältnis zum selben Arbeitgeber im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor ihrer Einstellung bereits in einem Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung (= derselbe Arbeitgeber) gestanden haben, werden die früheren Zeiten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten kann – bei Vorliegen aller Voraussetzungen und entsprechend langer Vorbeschäftigungszeiten – auch dazu führen, dass eine horizontale Zuordnung sofort in die Endstufe der Entgeltgruppe vorgenommen wird.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Zeiten ist zunächst, dass zwischen der vorherigen Beschäftigung und der Neueinstellung ein unschädlicher Unterbrechungszeitraum liegt. Die Unterbrechung zwischen den beiden Dienstverhältnissen darf höchstens sechs Monate betragen. Sofern mehrere Dienstverhältnisse zu demselben Arbeitgeber bestanden haben, werden diese zusammengerechnet, sofern eine etwaige Unterbrechung zwischen den Dienstverhältnissen nicht mehr als jeweils 6 Monate beträgt. Weitere Voraussetzung (neben der unschädlichen Unterbrechungszeit) ist, dass in den vorherigen Arbeitsverhältnissen eine einschlägige Berufserfahrung erlangt werden konnte.

1.3 Berücksichtigung von Zeiten bei einem anderen Arbeitgeber:

§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L regelt die Stufenzuordnung, sofern die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber (z. B. einer anderen Landeskirche außerhalb des Geltungsbereiches der Dienstvertragsordnung) erlangt werden konnte.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr verfügen, werden der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet. Einschlägige Berufserfahrungen bei **anderen** Arbeitgebern dürfen nur bis zur Zuordnung zur Stufe 2 angerechnet werden.

Eine höhere Einstufung bereits bei der Einstellung ist bei diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur aufgrund der "Kann-Regelung" in § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L möglich, wenn frühere Tätigkeiten für die jetzt vorgesehene Tätigkeit "förderlich" sind und die Anrechnung erforderlich ist, um den Personalbedarf zu decken. Im Einzelnen wird hierzu auf die nachfolgenden Ausführungen (siehe zu 2.) verwiesen. Zeiten bei dem selben Arbeitgeber, deren Berücksichtigung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L allein wegen der Dauer der schädlichen Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ausgeschlossen ist, sollten nicht schlechter behandelt werden, als Zeiten bei anderen Arbeitgebern und unterliegen deshalb der Anrechnungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L.

Die einschlägige Berufserfahrung muss nicht zwingend im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder im Geltungsbereich des TV-L erworben worden sein. Die Anrechnung von Zeiten in der Privatwirtschaft oder im Ausland ist nicht ausgeschlossen.

2. Förderliche Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit

2.1 Rechtslage

Unabhängig von den unter 1.1 bis 1.3 dargestellten Einstufungsregelungen kann der Anstellungsträger bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit **ganz oder teilweise** für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorhergesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L). Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht jedoch nicht. Im Ergebnis können neueingestellte Mitarbeiter auf diesem Wege auch der Stufe 3 oder einer höheren Stufe zugeordnet werden.

Voraussetzung für die Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung ist das Erfordernis der Personalgewinnung, d.h. der Personalbedarf kann andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden. Dadurch soll etwaigen Personalgewinnungsschwierigkeiten flexibel begegnet werden.

2.2 Zustimmung des Landeskirchenamtes

Die Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung bedarf **bis auf Weiteres der Zustimmung des Landeskirchenamtes.** Es ist erforderlich, dass Sie die Zustimmung bei uns schriftlich beantragen und uns Ihren Antrag auf dem Dienstweg übersenden. Bitte nehmen Sie bei einem Antrag auf Zustimmung zur Berücksichtigung von förderlichen Zeiten zu folgenden Fragen Stellung:

- 1. Welche vorherigen beruflichen Tätigkeiten sollen als förderlich berücksichtigt werden? (Art und Dauer der Tätigkeit, Eingruppierung)
- 2. Begründung der Notwendigkeit zur Deckung des Personalbedarfs
- 3. Ist die Finanzierung der erhöhten Personalkosten bei einer höheren Stufenzuordnung sichergestellt?

Vor bindenden Zusagen an die Bewerberinnen und Bewerber bitten wir unsere Entscheidung abzuwarten.

3. Vorweggewährung von Stufen

3.1 Rechtslage

Zusätzlich zu der Anerkennung von förderlichen Zeiten eröffnet § 16 Abs. 5 TV-L die Möglichkeit – sowohl den vorhandenen als auch den neueingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - abweichend von der tariflichen Einstufung ein um bis zu zwei Stufen erhöhtes Entgelt zu zahlen. Ein erhöhtes Entgelt (in Form einer Zulage) kann aus folgenden Gründen gewährt werden:

- zur regionalen Differenzierung,
- zur Deckung des Personalbedarfs,
- zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder
- zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten.

Zielsetzung dieser Vorschrift ist es, die Instrumente des neuen Entgeltssystems flexibel einsetzen zu können, um notwendiges Personal zu gewinnen oder qualifizierte Fachkräfte zu halten. Ein Rechtsanspruch auf die Zulage besteht nicht.

3.2 Zustimmung des Landeskirchenamtes

Die Anwendung des § 16 Abs. 5 TV-L bedarf bis auf Weiteres der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Wie auch in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L ist es erforderlich, dass Sie uns einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf dem Dienstweg vorlegen. Hierbei bitten wir zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. In welcher Höhe soll die Zulage gewährt werden? Soll die Zulage befristet gezahlt werden?
- 2. Begründung der Vorweggewährung zur Personalbindung (bei vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)
- 3. Begründung der Vorweggewährung zur Deckung des Personalbedarfs (bei neueingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)
- 4. Ist die Finanzierung der erhöhten Personalkosten bei einer Vorweggewährung in dem beantragtem Umfang sichergestellt?

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände

(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)

Stadtkirchenvorstand des Stadtkirchenverbandes Hannover

(mit Abdrucken für die Stadtkirchenkanzlei)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Diakonische Werke der Kirchenkreise

Mitarbeitervertretungen

Landessuperintendenturen

Landeskirchliche Einrichtungen

Leitungsausschuss der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen